Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 776
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franz Kerker und Tommy Tabor (AfD)

vom 21. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2021)

zum Thema:

Rahmenlehrpläne: Rahmenlehrplan-Kommission und Ländervereinbarung

und **Antwort** vom 08. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Nov. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Franz Kerker (AfD) und Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28776
vom 21. Oktober 2021
über Rahmenlehrpläne: Rahmenlehrplan-Kommission und Ländervereinbarung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im Schuljahr 2011/12 gaben die Länder Berlin und Brandenburg die Erarbeitung neuer Rahmenlehrpläne für 28 Fächer in Auftrag. Was waren die größten Änderungen?

Zu 1.:

Der Rahmenlehrplan 1-10 Berlin Brandenburg ist eine Neuentwicklung aller seiner Teile. Die wesentlichen Ansätze der Neuentwicklung werden auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg dargestellt. Diese umfassen bspw. den schulartenübergreifenden Ansatz inklusiver Bildung und Erziehung für die Jahrgangsstufen 1-10 sowie die Einführung der Basiscurricula für Sprach- und Medienbildung und die Vorgaben zu überfachlichen Kompetenzentwicklungen für weitere 13 übergreifende Themen als Querschnittsaufgaben aller Fächer.

Detaillierte Informationen sind der Übersichtsseite zur Historie des Rahmenlehrplanprojekts auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg zu entnehmen:
https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/rahmenlehrplaene/implementierung-des-neuen-rahmenlehrplans-fuer-die-jahrgangsstufen-1-10/historie-des-projektes-zum-neuen-rahmenlehrplan-1-10

Die Neuerungen des Rahmenlehrplans erstrecken sich auf alle Fächer und wurden im Rahmen der Anhörung umfassend diskutiert und bewertet. Der Anhörungsbericht ist öffentlich einsehbar unter:

https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/Rahmenlehrplanprojekt/anhoerung/Auswertungsberichte/Anhoerungsbericht_2016_02_15.pdf

2. Welches kritische Feedback hat der Senat zu den Änderungen der Rahmenlehrpläne erhalten? Insbesondere a.) zur Kompetenzorientierung, b.) zum Geschichtsunterricht und c.) zur Sexualerziehung?

Zu 2.:

Einen Überblick über die Rückmeldungen zum Rahmenlehrplanentwurf und deren Berücksichtigung/Nicht-Berücksichtigung bei der Fertigstellung des Rahmenlehrplans gibt der unter 1. benannte Anhörungsbericht.

3. Wann und auf welcher Grundlage wurde die Kompetenzorientierung in Berlin (in den Rahmenlehrplänen) eingeführt und welche Gründe sprechen dafür und dagegen?

Zu 3.:

Die Gestaltung curricularer Vorgaben unter dem Leitbegriff der Kompetenzorientierung hat im deutschsprachigen Raum kurz nach der Jahrtausendwende eingesetzt. Infolge des wiederholt mittelmäßigen Abschneidens deutscher Schülerinnen und Schüler bei internationalen Vergleichsstudien, z.B. TIMSS und PISA, hatte die Kultusministerkonferenz (KMK) eine Studie in Auftrag gegeben (Klieme et al., 2003), in der unter anderem die Einführung von einheitlichen Bildungsstandards als Regelstandards empfohlen wurde. Darunter wird der Grad der Ausprägung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen verstanden, die Schülerinnen und Schüler bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ihres Bildungsgangs erworben haben sollen. Mit der Einführung von Bildungsstandards auf der Ebene der KMK haben sich die Länder zur Umsetzung in ihren Rahmenlehrplänen verpflichtet. Dies wurde in Berlin mit der Inkraftsetzung von Rahmenlehrplänen im Jahre 2006 erstmalig umgesetzt.

Kompetenzen sind erlernbare, mental befestigte, auf Wissen basierte Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche eine erfolgversprechende Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger Anforderungssituationen begünstigen, d.h. z.B., eine komplexe Tätigkeit auszuführen oder eine komplexe Aufgabe aus eigener Kraft zu bewältigen zu können und handlungsfähig zu sein. Damit wird kompetenzorientierter Unterricht dem Konzept eines lebenslangen Lernens gerecht, bei dem die Methodik der Selbstorganisation und des Selbstlernens in einer sich ständig verändernden Welt für ein grundlegendes Erfordernis gesellschaftlicher und individueller Partizipation gehalten wird. Kritiker dieses Ansatzes befürchten, dass dabei ein systematischer Wissenserwerb in den Hintergrund treten würde.

4. §11 (3), 2 SchulG Berlin lautet: „Sie [die Rahmenlehrpläne] sind regelmäßig zu evaluieren und in angemessenen Abständen, spätestens nach jeweils zehn Jahren, zu überarbeiten.“ Wann soll wieder eine Rahmenlehrplan-Kommission eingesetzt werden, um die Rahmenlehrpläne zu evaluieren und zu überarbeiten?

Zu 4.:

Mit der Veröffentlichung neuer Bildungsstandards für die gymnasiale Oberstufe für die naturwissenschaftlichen Fächer wurden im Schuljahr 2020/21 Rahmenlehrplankommissionen gebildet, die unter Berücksichtigung zuvor erhobener Evaluationsergebnisse einen Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe mit naturwissenschaftlichen Fachteilen entwickelt haben, der sich zurzeit in der Verwaltungsabstimmung befindet. Die Inkraftsetzung ist für 2022/23 geplant. Dem Prozess sollen anschließend die Evaluation und Überarbeitung der weiteren Fachteile von Fächern der gymnasialen Oberstufe folgen.

5. Die Entwicklung eines neuen Rahmenlehrplans Herkunftssprachenunterricht 1-10 ist in der Entwurfsfassung abgeschlossen. https://www.berlin.de/sen/bjf/service/presse/pressearchiv-2021/pressemitteilung.1123994.php An welche Stellen wurde der Entwurf übersandt? Wann soll der Entwurf dem Abgeordnetenhaus übersandt werden? (Bitte um Übermittlung)

Zu 5.:

Der Entwurf befindet sich noch in der Verwaltungsabstimmung.

6. Was ist der Unterschied zwischen Rahmenlehrplänen und Lehrplänen?

Zu 6.:

Curriculare Vorgaben können unterschiedlich bezeichnet werden, wobei verschiedene Begriffe, z.B. Lehrplan oder Rahmenlehrplan auch als Synonyme Verwendung finden können. Konkret erfolgt die Festlegung des jeweils zu verwendenden Begriffes in den Bundesländern durch schulrechtliche Vorgaben. Können Curricula schulintern innerhalb eines vorgegebenen Rahmens ausgestaltet werden, wird in der Regel der Begriff Rahmenlehrplan verwendet.

7. In welchen Fächern findet der Unterricht in Grund- und Erweiterungskursen statt? Inwiefern hat sich die Anzahl der Differenzierungsstufen dieses Kurssystems verändert?

Zu 7.:

Gemäß § 27 Sekundarstufen I Verordnung wird leistungsdifferenzierter Unterricht an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 erteilt. In Deutsch sowie in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach beginnt er spätestens ab Jahrgangsstufe 9. Soll nur ein naturwissenschaftliches Fach leistungsdifferenziert unterrichtet werden, muss es Physik oder Chemie sein. Über einen früheren Beginn und die Zahl der leistungsdifferenziert zu unterrichtenden naturwissenschaftlichen Fächer entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz. In der ersten Jahrgangsstufe der Fachleistungsdifferenzierung beginnt der leistungsdifferenzierte Unterricht spätestens im zweiten Schulhalbjahr. Die Leistungsdifferenzierung kann in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lerngruppen oder mit Ausnahme der Gemeinschaftsschule in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung gemäß dem jeweiligen im Schulprogramm verankerten Differenzierungskonzept der Schule durchgeführt werden; für die jeweiligen Fächer können auch unterschiedliche Differenzierungsformen gewählt werden.

Grundsätzlich werden alle Fächer auf dem erweiterten Niveau (ER-Niveau) unterrichtet. Bei Fächern, die leistungsdifferenziert unterrichtet werden, ist von zwei Anforderungsniveaus auszugehen: dem Grundniveau (GR-Niveau), auf dem die Schülerinnen und Schüler überwiegend lernen, um die erweiterte Berufsbildungsreife oder die Berufsbildungsreife zu erwerben, sowie dem erweiterten Niveau (ER-Niveau), auf dem die Schülerinnen und Schüler überwiegend lernen müssen, um am Ende der Jahrgangsstufe 10 den mittleren Schulabschluss zu erwerben.
Bei äußerer Fachleistungsdifferenzierung können aus Kursen des GR-Niveaus gesonderte Kurse für Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Bedarf an individueller Förderung und aus Kursen des ER-Niveaus gesonderte Kurse zur Vorbereitung auf die gymnasiale Oberstufe ausgegliedert werden.

Die Anzahl der Niveaustufen hat sich seit Einführung der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule nicht verändert.

8. Während der COVID19-Pandemie fiel Schulunterricht aus, Lernrückstände sind entstanden. Bildungspolitiker regten an, die Schulen sollten der Problematik durch Straffung ihrer Curricula begegnen. Die Straffung der Curricula ist angesichts zusätzlich geforderter Lerninhalte ein Dauerthema. In welchen Bereichen besteht bei den Schulinhalten eine Möglichkeit zur Straffung und Kürzung und inwiefern soll dies über die Rahmenlehrpläne geregelt werden?

Zu 8.:

Der 2017 in Kraft gesetzte Rahmenlehrplan 1-10 Berlin Brandenburg hatte seinerzeit die in der damaligen Evaluation wahrnehmbaren Forderungen nach Kürzung von zu viel „Stoff“ und der Schaffung von Auswahlmöglichkeiten aktueller und lebensweltbezogener Themen aufgegriffen. Von daher liegen in Berlin kompetenzorientierte Rahmenlehrpläne vor, die nur ausgewählte verbindliche Vorgaben zu fachlichen Inhalten beinhalten und den Schulen eigenverantwortliche Entscheidungsspielräume bei der Ausgestaltung der schulinternen Curricula bieten. Den Schulen stehen innerhalb ihrer eigenen Schwerpunktsetzungen Möglichkeiten zur Reduzierung von Wahlthemen, der Ausrichtung auf exemplarisches Lernen und des Verzichts auf spiralcurriculare Vertiefungen oder Wiederholungen zur Verfügung, um die geringer zur Verfügung stehende Lernzeit in der Unterrichtsgestaltung zu berücksichtigen. Die zentrale Steuerung unter den Bedingungen der Pandemie bezieht sich auf Präzisierungen von Kompetenzbereichen, die gezielt bei schulischen Übergängen und bei Schulabschlüssen und Prüfungen abgesichert werden sollen ohne die Rahmenlehrpläne an sich einer Änderung zu unterziehen.

9. Inwiefern müssten die Berliner Rahmenlehrpläne angepasst werden, um eine stärkere Vergleichbarkeit des Abiturs in Berlin mit anderen Bundesländern zu erreichen?

19. Beim Abituraufgabenpool verständigen sich die Länder darauf, dass die Poolaufgaben und Entnahmemodalitäten so gestaltet werden, dass die Verwendbarkeit der Aufgaben für jedes Land sichergestellt wird und dass spätestens zur Abiturprüfung 2023 (Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch) bzw. zur Abiturprüfung 2025 (Biologie, Chemie, Physik) jeweils fachspezifisch verbindliche Regeln zur quantitativen Entnahme aus dem gemeinsamen Aufgabenpool gelten. Dabei ist eine Entnahme von mindestens 50 Prozent zu erreichen. Darüber hinaus soll der Aufgabenpool so weiterentwickelt werden, dass auch eine Entnahme von 100 Prozent der Aufgaben möglich ist. (Art. 30) Inwiefern macht die Einführung des Abituraufgabenpools eine Änderung der Rahmenlehrpläne und Curricula notwendig?

Zu 9. und 19.:

Mit jeder Verabschiedung von Bildungsstandards für Fächer der gymnasialen Oberstufe durch die KMK überprüft die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die Passung der jeweiligen landesinternen Rahmenlehrpläne. Wenn erforderlich, werden diese entsprechend angepasst, so geschehen 2014 für die Fächer mit Poolaufgaben Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch, 2017 unabhängig von Poolaufgaben auch für alle sogenannten kleinen Fremdsprachen und gegenwärtig in den naturwissenschaftlichen Fächern, um eine zukünftige Aufgabenentnahme aus dem Pool vorzubereiten.

10. Die KMK hat bei ihrer 371. Plenarsitzung am 15.10.2020 eine Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen beschlossen. Beschrieben werden in insgesamt 44 Artikeln zentrale Fragen der Qualitätssicherung, übergreifende Grundsätze der Bildung und Erziehung in den Ländern, die Aufgaben der an Schule Beteiligten, allgemeine Regelungen wie die Ferienregelung, die Gliederung und Organisation des Schulsystems und Fragen der Lehrerbildung. Die Ländervereinbarung und die „ständige wissenschaftliche Kommission“ treten an die Stelle des ursprünglich geplanten Nationalen Bildungsrats. Welche Auswirkungen hat die Ländervereinbarung für die bessere Vergleichbarkeit der Schulabschlüsse zwischen den Ländern?

Zu 10.:

Im Rahmen der Ländervereinbarung sind weitergehende strukturelle Angleichungen der Rahmenbedingungen für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur vorgesehen.

11. Welche Auswirkungen hat die Ländervereinbarung auf die Gestaltung der Rahmenlehrpläne in Berlin und in welcher Form wird Berlin der Ländervereinbarung durch Anpassung der Rahmenlehrpläne Rechnung tragen (müssen)?

Zu 11.:

Das Land Berlin gestaltet seine Rahmenlehrpläne gemäß den Bildungsstandards. Sollten diese verändert werden, wird Berlin seine Rahmenlehrpläne entsprechend anpassen.

12. Bezüglich welcher Punkte der Ländervereinbarung mussten und müssen noch in Berlin Anpassung vorgenommen werden? (Bitte um Darstellung für 1-44)

Zu 12.:

Dazu kann gegenwärtig noch keine Aussage gemacht werden. Es handelt sich um gemeinsame Reformvorhaben der Länder (vgl. auch Antwort zu Frage 13).

13. Welche Besonderheiten in der Berliner Bildungslandschaft sind nicht mit der Ländervereinbarung zu vereinbaren oder müssen zum Zweck der Harmonisierung zwischen den Ländern reformiert werden?

Zu 13.:

Es sind keine Besonderheiten der Berliner Bildungslandschaft bekannt, die nicht mit der Ländervereinbarung vereinbar sind.

Die gemeinsamen Reformvorhaben der Länder sind in den „Politischen Vorhaben zur „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ vom 15.10.2020“ enthalten.

14. Im Bereich der Qualitätssicherung verpflichten sich die Länder, die in der Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz beschriebenen Instrumente (Bildungsstandards, nationale und internationale Vergleichsstudien, Abituraufgabenpool, Vergleichsarbeiten, Bildungsberichterstattung) zu nutzen und sie in landesspezifische, kohärente Systeme der Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden. Wie setzt Berlin dies um?

Zu 14.:

Berlin beteiligt sich an ländergemeinsamen Vorhaben der Qualitätssicherung und -entwicklung z. B. durch Entsendung von Personen im Rahmen der Entwicklung von Bildungsstandards oder von Poolaufgaben, durch die Teilnahme an den Vergleichsstudien und durch länderspezifische Auswertung dieser Studien. Die Bildungsstandards sind leitend bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen. Die Begleitung und Auswertung von Vergleichsstudien und Vergleichsarbeiten wird über das Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg e.V. (ISQ) beauftragt. Poolaufgaben werden im qualitätssichernden Sinne als Maßstab für die Entwicklung landeseigener Abituraufgaben verstanden, so dass alle Aufgaben gleichen Qualitätskriterien entsprechen. Die Bildungsberichterstattung wird durch Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ausgewertet. Soweit Steuerungsbedarf identifiziert wird, wird dieser im Rahmen qualitätssichernder Maßnahmen aufgegriffen.

15. Die Länder verfolgen die in der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ und dem DigitalPakt Schule vereinbarten Ziele konsequent weiter: Curriculare Verankerung der fachdidaktischen Kompetenzen zur Nutzung digitaler Medien in der Lehramtsausbildung, Digitale Lehr- und Lernmittel für alle Fächer und Klassenstufen bis 2025, Verbindliche technische Schnittstellen zwischen den Medienportalen der Länder und Schulträger und den Plattformen von Anbietern von Bildungsmedien (Art.14) Wie setzt Berlin dies um?

Zu 15.:

Das Thema ist verpflichtender Bestandteil der Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Sowohl in allgemeindidaktischer als auch in fachdidaktischer Hinsicht wurden die Inhalte der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ als verpflichtende Bestandteile verankert. Die Auswahl und Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln liegt gemäß Schulgesetz in der Eigenverantwortung der Schulen, dies trifft auch auf digitale Bildungsmedien zu. Soweit zentrale Angebote zur Verfügung gestellt werden, z.B. über Lernplattformen, steht es den Schulen frei, diese zu nutzen. Der Senat achtet bei der Bereitstellung von Medienportalen und Plattformen im edukativen Bereich darauf, dass diese den Schnittstellenstandard des IMS Global Learning Consortiums unterstützen.

16. Die Kultusministerkonferenz überarbeitet im Lichte der Ergebnisse der einschlägigen Schulleistungsvergleiche die „Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule“ bis zum Jahr 2022. Dabei verständigt sie sich auch auf einen Gesamtstundenrahmen und einen Mindeststundenumfang in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht sowie die Vermittlung einer verbundenen Handschrift, der

ein normiertes, schreibmotorisches Konzept zugrunde liegt, und einen einheitlichen Rechtschreibrahmen. (Art.28.) Wie setzt Berlin dies um?

Zu 16.:

Zur Umsetzung der Politischen Vorhaben im Kontext der Ländervereinbarung der KMK vom 15.10.2020 wurde eine Arbeitsgruppe zu den „Rahmenvorgaben für die Grundschule“ eingerichtet, in der jedes Bundesland mit einer Vertreterin bzw. Vertreter aus der Bildungsverwaltung mitarbeitet. Die Arbeit der Arbeitsgruppe ist noch im Prozess.

17. Die Kultusministerkonferenz überarbeitet die „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ bis zum Jahr 2022 grundlegend und trifft dabei insbesondere verbindliche Festlegungen zur klaren Strukturierung bzw. Gliederung des Sekundarbereichs I nach Bildungsgängen: Verständigung auf Kategorien und einheitliche Benennung der Abschlüsse (Erster Schulabschluss, Mittlerer Schulabschluss), Überprüfung der Möglichkeit einheitlicher Namensgebung für die Schularten (hinter derselben Bezeichnung soll auch die gleiche Schulart und der gleiche Schulabschluss stecken) (Art. 29) Was ergibt sich daraus für Berlin, insbesondere in Bezug auf die Gemeinschaftsschulen?

Zu 17.:

Aktuell arbeitet eine Arbeitsgruppe im Auftrag der Kultusministerkonferenz, in der jeweils ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Bildungsverwaltung jedes Bundeslandes mitarbeitet, um ggf. notwendigen Änderungsbedarf in der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich zu identifizieren und Vorschläge für eine Überarbeitung zu machen. Dieser Arbeitsprozess ist noch nicht abgeschlossen.

18. Die Länder gleichen ihre Rahmenvorgaben für die Gestaltung der Gymnasialen Oberstufe weiter an. Sie legen bis zum Jahr 2023 eine genaue Anzahl verpflichtend zu belegender und in die Gesamtqualifikation einzubringender Fächer einschließlich ihrer Gewichtung fest. Sie verständigen sich darüber hinaus auf eine einheitliche Anzahl zu wählender Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau. Des Weiteren verständigen sich die Länder auf einheitliche Regelungen zur Leistungsermittlung in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase. (Art. 30) Wo und wie sind diese Punkte bislang in Berlin geregelt?

Zu 18.:

Die strukturellen Rahmenvorgaben der gymnasialen Oberstufe sind in der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) geregelt und dieser zu entnehmen.

20. Zur Stärkung der beruflichen Schulen regen die Länder einen gemeinsamen „Pakt für berufliche Schulen“ an, der die Arbeit der Enquete-Kommission „Berufliche Bildung in der digitalen Arbeitswelt“ des Deutschen Bundestages aufgreift, um damit den notwendigen Modernisierungsrahmen für die berufliche Bildung zu schaffen. (Art. 31) Wie ist der aktuelle Stand (in Berlin)?

Zu 20.:

Das Positionspapier der Kultusministerkonferenz zur Ausgestaltung eines Paktes für berufliche Schulen wird zeitnah unter dem Titel „Innovation fördern - Strukturwandel gestalten“ (Entwurfsstand vom 22.10.2021) zur endgültigen Beschlussfassung durch die Kultusministerkonferenz auf der 248. Amtschefskonferenz am 11.11.2021 vorgelegt.

Die in dem Entwurf des Positionspapier „Pakt für berufliche Schulen“ (Stand: 27.08.2021) dargestellten inhaltlichen Handlungsfelder, Zielsetzungen und Maßnahmen unterstützen die angestrebten Transformationsprozesse Berlins hinsichtlich der Umsetzung der neu implementierten Digitalisierungsstrategie, der Anpassung der beruflichen Bildung an den Strukturwandel der Arbeitswelt sowie einer stärkeren Integrationsleistung, Internationalisierung und Globalisierung. Die in dem Positionspapier aufgeführten Maßnahmen und Verfahrensvorschläge zu den jeweiligen Handlungsfeldern werden teilweise in Berlin bereits umgesetzt bzw. antizipiert.

21. Die Länder setzen ihre Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Lehrerbildung gemeinsam fort. Die Länder verständigen sich überdies darauf, bis zum Jahr 2022 ein Qualifikationsprofil für Schulleitungen als Grundlage für entsprechende Fortbildungsprogramme zu erarbeiten. Die Länder verpflichten sich, ihre Vereinbarung aus dem Jahr 2013 zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften bei dem Zugang zum Vorbereitungsdienst und in den Schuldienst konsequent umzusetzen. (Art. 34, 35, 36, 37 und 38) Wie ist der aktuelle Stand in Berlin, welche Änderungen werden sich ergeben? Inwiefern hat Berlin diese Maßnahmen schon umgesetzt?

Zu 21.:

Die 372. Kultusministerkonferenz hat am 10.12.2020 die Kommission Lehrerbildung zur Umsetzung der „Politischen Vorhaben zur ‚Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen‘ vom 15.10.2020“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2020) gebeten, ein Qualifikationsprofil für Schulleitungen als Grundlage für entsprechende Fortbildungsprogramme vorzulegen.
Zur Umsetzung des Auftrags an die Kommission Lehrerbildung hat diese die länderoffene Arbeitsgruppe „Qualifikationsprofil für Schulleitungen“ eingesetzt und um Vorlage des Qualifikationsprofils für Schulleitungen, das als Grundlage für entsprechende Fortbildungsprogramme dienen soll, gebeten. Am 12.11.2021 wird dieser Entwurf der Kommission Lehrerbildung vorgelegt und über das weitere Vorgehen abgestimmt.

22. Zur verwaltungspraktischen Umsetzung der Mobilität stellen die Länder sicher, dass sich Personen, die in Bewerbungsverfahren aufgrund fehlender bzw. abweichender schulischer Qualifikation abgelehnt wurden oder für die sich Fragen des Schulwechsels von Schülern in ein anderes Land stellen, ab dem Jahr 2021 an eine zentrale Ansprechstelle im Sekretariat der Kultusministerkonferenz wenden können. Wie ist der aktuelle Stand?

Zu 22.:

Der Auftrag wurde in den Gremien der Kultusministerkonferenz beraten. Voraussichtlich wird sich die 248. Amtschefkonferenz am 11.11.2021 abschließend hiermit befassen.

Berlin, den 8. November 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie